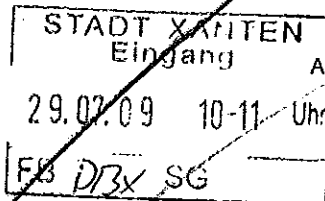




Kreis Wesel · Der Landrat · Postfach 10 11 60 · 46471 Wesel

Dienstleistungsbetrieb
der Stadt Xanten
Karthaus 2
46509 Xanten



Dienststelle: Fachbereich 60
FG 60-4 Wasserwirtschaft und Bodenschutz

Anschrift: Reeser Landstraße 31
46483 Wesel

Auskunft erteilt: Herr Beer

E-Mail: stephan.beer@kreis-wesel.de

Telefon: (0 28 1) 207 3514

Telefax: (0 28 1) 207 - 67 3514

Zimmer: 514

Ihr Schreiben:

Mein Zeichen: **60-4/00590/09**

Datum: 27.07.2009

Öffnungszeiten:

Grundstück **Xanten, Lüttinger Str.**

Gemarkung Xanten
Flur 13
Flurstück

Vorhaben **Antrag auf Erteilung einer gebietsbezogenen wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einleiten des auf den privaten Dach- und Zufahrtsflächen im Bereich des B-Plan Nr.167 "Lüttinger Feld Südost" anfallenden Niederschlagswassers in den Untergrund**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag hin wird Ihnen gemäß den §§ 2 – 5 und 7 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245) in Verbindung mit den §§ 24 und 25 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25.06.1995 (SGV NW S. 926) und der „Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 02.05.1995, Artikel V, lfd. Nr. 20.1.1 – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung – unbeschadet der privaten Rechte Dritter und sonst noch erforderlicher Genehmigungen, nach Maßgabe der Nebenbestimmungen und Hinweise, sowie der beiliegenden und mit wasserbehördlichem Prüfvermerk versehenen Antragsunterlagen unter Widerrufsvorbehalt die **gebietsbezogene, wasserbehördliche Erlaubnis** erteilt, auf den im Antrag angegebenen Grundstücken das gesammelte Niederschlagswasser der privaten Dach- und Zufahrtsflächen durch Versickern in das Grundwasser einzuleiten.

Diese Erlaubnis ist bis zum 31.12.2029 befristet.

Die Erlaubnis erlischt, wenn

- die Anlagen 5 Jahre lang nicht benutzt worden sind,
- im Falle der Beseitigung oder Zerstörung der Anlagen diese nicht binnen eines Jahres wieder erstellt sind.

Öffentliche Verkehrsmittel: DB-Strecken 420 und 421 bis Wesel Bahnhof, Buslinien 63, 64 und 86 ab Bahnhof Wesel bis Haltestelle Kreishaus

Konten der Kreiskasse Wesel:

Sparkasse am Niederrhein 1101 000 105 (BLZ 354 500 00) | Postbank Essen
Verbands-Sparkasse Wesel 200 154 (BLZ 356 500 00) | Volksbank Rhein-Lippe
Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe 100 131 (BLZ 352 510 00) | SEB Moers

14 07-434 (BLZ 360 100 43)
3 000 154 015 (BLZ 356 605 99)
1 500 960 000 (BLZ 350 101 11)

INTERNET www.kreis-wesel.de
EMAIL post@kreis-wesel.de

Auflagen:

- 1) Die Erlaubnis und die dazugehörigen Anlagen sind aufzubewahren und zur jederzeitigen Einsicht durch die überwachenden Dienststellen bereitzuhalten.
- 2) Die Mindestabstände gemäß Erlass des MURL, 18.05.1998, (IVB 5 – 673/2-29010 VB 6 - 031 002 0901), „Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51 a Landeswassergesetz“ sind zu beachten (hier mindestens 2,00 m Grenzabstand).
- 3) Der Erlaubnisnehmer hat die Anlagen zur Gewässerbenutzung entsprechend den Antragsunterlagen unter Beachtung der DIN-Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben.
- 4) Den Beauftragten der UWB ist zur Ausübung der Kontrolle jederzeit Zutritt zum Gelände zu gewähren.
- 5) Die Versickerungseinrichtungen sind gemäß der DWA-A 138 zu bemessen, auszuführen und zu betreiben.
- 6) Jede weitere Änderung und Ergänzung der in den Antragsunterlagen dargestellten oder näher bezeichneten Einrichtungen ist der unteren Wasserbehörde (UWB) vor Beginn der Ausführung schriftlich mitzuteilen.
- 7) Auf den an die Versickerungsanlagen angeschlossenen Flächen (insb. Zufahrtsflächen) sind alle Handlungen zu unterlassen, die zu einer Gefährdung des Grundwassers führen können, z.B. KFZ- Wäsche, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln etc.
- 8) Den zukünftigen Grundstückseigentümern ist eine Kopie dieser Erlaubnis vor Baubeginn zur Verfügung zu stellen.

Hinweise:

- 1) Auf die Anzeigepflicht gemäß § 31 Abs. 3 LWG bei Änderung der Gewässerbenutzungsanlagen wird hingewiesen. Wesentliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen der zusätzlichen Erlaubnis.
- 2) Der Erlaubnisnehmer hat alle Maßnahmen zu dulden, die die Wasserbehörde zur Beobachtung und Feststellung des Zustandes vor der Benutzung und zur Beseitigung von Beeinträchtigungen und nachteiligen Wirkungen durch die Benutzung für erforderlich hält (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 1 WHG).
- 3) Der Erlaubnisinhaber ist insbesondere verpflichtet,
 - a) das Betreten von Grundstücken zu gestatten,
 - b) die der Ausübung der Benutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen,
 - c) Die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen.
- 4) Die Erlaubnis geht gemäß § 7 Abs. 2 WHG mit den Gewässerbenutzungsanlagen auf den Rechtsnachfolger über, da etwas anderes hier nicht bestimmt ist.
- 5) Diese Zulassung steht unter dem Vorbehalt des § 5 WHG. Die Zulassung ist gemäß § 7 WHG i.V.m. § 25 Abs. 2 LWG jederzeit ohne Angabe von Gründen widerruflich.
- 6) Für alle durch den Bau und den Betrieb der Anlage verursachten Schäden haftet der Betreiber der Anlage nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Gebührenfestsetzung:

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von

136,00 €

gemäß der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AvwGebO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung festgesetzt. Der Betrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang dieses Bescheides auf eines der Konten der Kreiskasse Wesel unter Angabe des Kassenzeichens **0.679.01053/1069** zu überweisen.

Die genaue Ermittlung der Gebühr entnehmen Sie bitte der anliegenden Gebührenberechnung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid/diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht

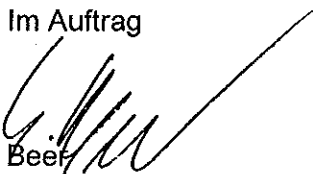
Bastionstr. 39 in 40213 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Wird die Klage schriftlich eingereicht, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Fristablauf beim Gericht eingegangen ist. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Beauftragten versäumt werden, wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

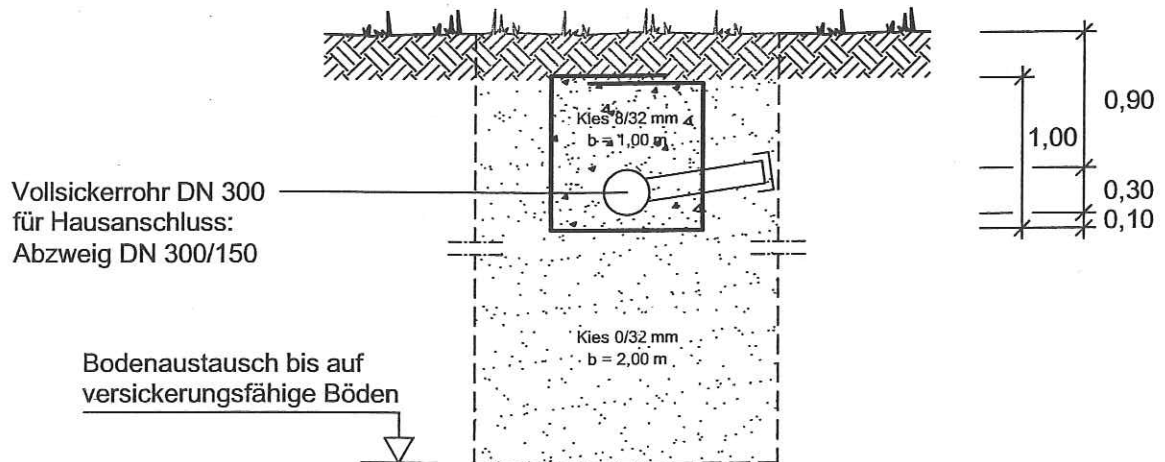
Der Klageschrift mit Anlagen sollten Ausfertigungen für alle Verfahrensbeteiligten beigefügt werden.

Ich weise darauf hin, dass die aufschiebende Wirkung einer Klage gegen die Gebührenfestsetzung gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten entfällt. Das bedeutet, dass die festgesetzte Verwaltungsgebühr auch im Fall der Klageerhebung zunächst fristgerecht zu zahlen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Beer

Detail Hausentwässerung



DBX DIENSTLEISTUNGSBETRIEB
STADT XANTEN



KOTTOWSKI INGENIEURGESELLSCHAFT MBH
Gocher Landstraße 16, 47551 Bedburg-Hau, Telefon: 02821/71397-0, Telefax: 02821/46179, E-Mail: info@kottowski.net

Erschließung des Bbgb. Nr. 167
"Lüttinger Feld" in Xanten

Detail Hausentwässerung
für Rigolenversickerung

Maßstab 1:50

Aufgestellt
Xanten, den 03.07.2009

Anlage: 3 Blatt-Nr.: D1 Reg.-Nr.: K0911

Bedburg-Hau, den 03.07.2009

[Handwritten signature]

T. Feldkamp